S 2 KR 116/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Barbirate Menschenwürde Pentobarbital Selbsttötung Sterbehilfe
Leitsätze	Es besteht zumindest im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kein Anspruch gegen die Krankenkasse auf Versorgung mit einem Medikament aus der Gruppe der Barbirate hier Pentobarbital.
Normenkette	GG Art. 1 Abs. 1 SGB V § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGG § 86b Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KR 116/23 ER
Datum	27.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 277/23 B ER
Datum	19.07.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 27. April 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, hilfsweise auf Beiordnung

eines Notanwalts, wird abgelehnt.

G r Ã¼ n d e :

I.

Der Antragsteller und BeschwerdefÃ¼hrer (im Folgenden: Bf). begehrt die (vorlÃ¤ufige) Versorgung mit dem Medikament Pentobarbital oder Alternativen zur Verwirklichung des Wunsches nach einem selbstbestimmten Lebensende.

Einen entsprechenden Antrag stellte der Bf. bei der Antrags- und Beschwerdegegnerin (im Folgenden: Bg) mit Schreiben vom 06.03.2023 unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10.12.2020 (Az.: 1 BvR 1837/19 â juris). Die Bg. wies mit Schreiben vom 07.03.2023 darauf hin, dass AntrÃ¤ge fÃ¼r Medikamente zur SelbsttÃ¶tung nicht an die Krankenkasse, sondern an das Bundesinstitut fÃ¼r Arzneimittel und Medizinprodukte zu richten seien. Hiergegen erhob der Bf. Widerspruch, Ã¼ber den bislang nicht entschieden wurde. Die Bg. wies lediglich mit Schreiben vom 23.03.2023 nochmals auf die BeratungsmÃ¶glichkeiten und die ZustÃ¤ndigkeit des Bundesinstituts fÃ¼r Arzneimittel und Medizinprodukte hin; eine Weiterleitung des Antrags sei aus datenschutzrechtlichen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich.

Am 22.03.2023 hat der Bf. einen AntrÃ¤ge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Regensburg sowie auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe gestellt. Die Bg. ist dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz entgegen getreten. Es bestehe weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund. Die Bg. sei vorliegend nicht zustÃ¤ndig fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Sterbehilfe. Ebenso sei sie nicht zur Weiterleitung des Antrags verpflichtet. Ferner hat sie darauf hingewiesen, dass eine vorlÃ¤ufige Leistung nicht in Betracht komme, da die Sterbehilfe einen absoluten und endgÃ¼ltigen Zustand auslÃ¶sen wÃ¼rde.

Das Sozialgericht hat die AntrÃ¤ge mit Beschluss vom 27.04.2023 abgelehnt. Anordnungsgrund und -anspruch seien nicht glaubhaft gemacht. Es sei nicht ersichtlich, dass dem Bf. schwere und unzumutbare Nachteile drohten, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr revidiert werden kÃ¶nnten. DarÃ¼ber hinaus hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass der Bf. im vorliegenden Fall ein Medikament zur SelbsttÃ¶tung begehre. Eine einstweilige Anordnung dÃ¼rfe aber die endgÃ¼ltige Entscheidung nicht vorwegnehmen.

Eine Verfassungsbeschwerde des Bf. gegen den Beschluss hat das BVerfG mit Beschluss vom 30.05.2023 nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Az.: 1 BvR 925/23). Eine AnhÃ¶rungsrÃ¼ge hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 22.05.2023 als unzulÃ¤ssig verworfen (Az.: S 2 KR 116/23 ER RG).

Gegen den am 03.05.2023 zugestellten Beschluss hat der Bf. ferner am 15.05.2023 Beschwerde zum Sozialgericht Regensburg erhoben, das diese zustÃ¤ndigkeitshalber an das Bayer. Landessozialgericht abgegeben hat. Den Antrag hat er verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung sowie auf

GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines zu bestimmenden Anwalts, hilfsweise eines Notanwalts. Er hat sich auf eine Verletzung rechtlichen GehÃ¶rs aufgrund seiner Ãberlastungs- und Gesundheitssituation berufen. Ihm sei eine faire Beteiligung am Verfahren unmÃ¶glich gemacht. Er kÃ¶nne insbesondere nach wie vor seinen Schriftverkehr nicht mit der nÃ¶tigen Sorgfalt und im nÃ¶tigen Umfang erledigen. Diese VerfahrensfÃ¼hrung sei eine Behindertendiskriminierung.

Die Bg. ist der Beschwerde entgegengetreten. Zur BegrÃ¼ndung hat sie auf ihr bisheriges Vorbringen vor dem Sozialgericht sowie auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Der Bf. beantragt sinngemÃ¤Ã,
den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 27.04.2023 aufzuheben und ihn vorlÃ¤ufig mit dem Medikament Pentobarbital oder einer entsprechenden Alternative zu versorgen.

Zugleich beantragt er,
ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines zu bestimmenden Rechtsanwalts, hilfsweise eines Notanwalts, zu gewÃ¤hren.

Die Bg. beantragt,
Â Â Â Â die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte sowie der Gerichtsakten verwiesen.

II.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 27.04.2023, zugestellt am 03.05.2023, ist am 15.05.2023 fristgerecht eingelegt worden. UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob sie aber im Hinblick auf den erforderlichen Beschwerdewert von 750.- EUR gemÃ¤ÃÂ Â Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig ist, hat das Sozialgericht den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zutreffend abgelehnt. Insoweit verweist der Senat auf die GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung (Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG). Folgendes wird vom Senat besonders hervorgehoben:

Der Bf. begehrt die Versorgung mit Pentobarbital, einem Medikament aus der Gruppe der Barbirate. Es wird u.a. zur SelbsttÃ¶tung oder Sterbehilfe eingesetzt. Da der Bf. in seinem Antrag auf die Entscheidung des BVerfG vom 10.12.2020 (BVerfG, a.a.O.) verweist, besteht auch aus Sicht des Senats beim Bf. ein Bezug zu einem erwogenen Einsatz zum Zweck der SelbsttÃ¶tung.

Eine einstweilige Anordnung mit dem Ziel einer vorlÃ¤ufigen Versorgung scheidet in diesen FÃ¤llen von vorherein aus, da im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweggenommen werden darf. Eine MaÃnahme wÃ¤re hier nachtrÃ¤glich nicht mehr fÃ¼r die Vergangenheit korrigierbar (hierzu: Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 86b Rn. 31 m.w.N. auf die

Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â BSG). Dies gilt vorliegend gerade auch im Hinblick auf die Verpflichtung des Staates, die MenschenwÃ¼rde gemÃ¤Ã Art. 1 Abs. 1 GG, auf den sich der Bf. bezieht, zu achten und zu schÃ¼tzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des Â§ 193 SGG. Dementsprechend war auch der Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts gemÃ¤Ã Â§ 73a SGG oder eines besonderen Vertreters nach Â§ 72 SGG mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Beschwerde abzulehnen.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 24.07.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024